

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 21 (1953-1954)  
  
**Artikel:** Pestalozzi auf der Konsulta in Paris  
**Autor:** Rufer, Alfred  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758703>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PESTALOZZI AUF DER KONSULTA IN PARIS

*Von Alfred Rufer*

Nachdem Frankreich und Oesterreich im Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 die Selbständigkeit der Helvetischen Republik anerkannt und die helvetischen Bürger die neue Verfassung vom 29. Mai 1802 gutgeheißen hatten, räumten die französischen Truppen das Land. Die Schweizer, endlich von der fremden Besatzung befreit, erhielten nun Gelegenheit zu zeigen, ob sie der wiedererlangten Freiheit würdig wären. Aber alsobald erhoben sich die unversöhnlichen Gegner der neuen Ordnung, zuerst in der Inner-schweiz, dann auch in mehreren anderen deutschsprechenden Kantonen, gegen die Regierung und die Einheitsrepublik, um die alte Ordnung wiederaufzurichten. Die Regierung flüchtete vor den Aufständischen nach Lausanne.

Durch Terror, Korruption und Vorspiegelungen aller Art hatte sich auch in den Feudal- und Industriegegenden ein Teil des Volkes von den Gegnern der Helvetik verführen lassen. Aber die große Mehrheit daselbst wollte keine Restauration. Da die neue Ordnung jedoch ihre Erwartungen enttäuscht hatte, so blieb sie passive Zuschauerin des Kampfes zwischen der helvetischen Regierung und der föderalistischen, aristokratischen und klerikalen Reaktion.

Pestalozzi weilte zufällig in der Stadt Bern, als die helvetische Regierung am 18. September vor den Aufständischen kapitulierte. Der Zusammenbruch der mit so vielen Opfern bezahlten Einheitsrepublik, der offene Bürgerkrieg, die vielen von den Insurgenten gegen ihre politischen Gegner begangenen Gewalttaten, die überall mehr oder weniger eingerissene Anarchie, all das erfüllte seine Seele mit tiefer Traurigkeit. Er fürchtete auch die Rachsucht der Reaktionäre gegen seine Person und sein Institut. Voller Todesahnungen schrieb er an seine Frau, er hoffe doch, die Welt werde die Nachkommenschaft eines Menschen, der sich ihr aufgeopfert habe, nicht verlassen, sondern erquicken. «Lebe ich, so gebe ich Euch Ruhe; sterbe ich, so gibt sie Euch Gott.»

Am 30. September 1802 verkündete der Erste Konsul der französischen Republik dem helvetischen Volke, daß er die Vermittlung übernehmen werde. Eine französische Armee marschierte wieder

ein. Die Truppen der Aufständischen wurden heimgeschickt, die provisorischen Autoritäten verschwanden, die konstitutionellen Behörden traten ihr Amt wieder an und die Ruhe kehrte wenigstens äußerlich auch zurück.

Pestalozzi begann wieder zu hoffen. In wenigen Tagen entstand die Schrift: «Ansichten über die Gegenstände, auf welche die Gesetzgebung Helvetiens ihr Augenmerk vorzüglich zu richten hat.»

Pestalozzi hat darin ein umfassendes Sachprogramm entworfen, die Frage der Regierungsform aber weiter nicht berührt. Es ist indes einleuchtend, daß seine Reformen auf dem Gebiet der Volksbildung, des Militärs, der Finanzen, der Justiz, der Landwirtschaft und Industrie durchwegs eine einheitliche Gesetzgebung erforderten, also nur das Werk einer Zentralregierung sein konnten. In Wahrheit war Pestalozzi Unitarier geblieben, ein unbedingter Gegner des Föderalismus und einer Restauration der alten Ordnung.

Pestalozzis *Ansichten* sind weitaus die bedeutendste politische Schrift jener Tage. «So hat noch niemand das eine, was uns Not ist, gefühlt; so hat es wenigstens noch niemand ausgesprochen!» So schrieb darüber am 17. November 1802 Oberrichter Samuel Schnell von Bern an seinen Schwager, Minister Stapfer, in Paris. Mit vollem Recht. Die Broschüre zeugt in der Tat für den hohen vaterländischen Sinn und die tiefe Einsicht ihres Verfassers in das Wesen der permanenten Fundamente einer wahrhaft freien, selbständigen und sozial gerechten schweizerischen Volksgemeinschaft.

## II.

War Pestalozzi wegen seiner angeblichen Religionsfeindlichkeit bei vielen Landleuten und wegen seiner politischen Einstellung namentlich zur Zehntenfrage auch bei zahlreichen Städtern recht übel beleumdet, so verschafften ihm doch seine schriftstellerischen und pädagogischen Leistungen in weiten Volkskreisen die größte Achtung. Das beweist seine Wahl in die Konsulta. Die Gemeinden der Distrikte Burgdorf und Niederemmental ordneten ihn, Laharpe und Exsenator Jakob Kunz von Ersigen nach Paris ab. Durch die Wahl dieser drei überzeugten Patrioten bekundeten die Bürger dieser Landesteile, daß sie keinen Anteil an der letzten Insurrektion genommen hatten, also keine Restauration wünschten. Die drei Deputierten sollten das in Paris erklären und versichern, daß fast alle Gemeinden des Kantons gleichgesinnt wären. Im Kanton Zürich wurden am 4. November von den Tagsatzungen von 1801 und 1802 als Kantonsvertreter gewählt: Laharpe, Paul Usteri und Pe-

stalozzi. Dreizehn zürcherische Landbezirke delegierten den ehemaligen Regierungsstatthalter Heinrich Pfenninger.

Laharpe, auch vom Kanton Bern, von der Stadt Zug und einigen Gemeinden bei Thun gewählt, schlug alle Mandate aus. Pestalozzi jedoch nahm beide Aufträge an. Er hoffte in Paris nicht nur bei der Neuordnung der politischen Angelegenheiten Helvetiens mitreden, sondern auch seinen dortigen Aufenthalt benützen zu können, um seiner Lehrmethode in seinem zweiten Vaterland Eingang zu verschaffen.

Pestalozzi und Kunz nahmen am 12. November in Bern persönlich ihre Pässe. Am 14. November fuhren sie ab. Als Reisebegleiter hatten sie Exdirektor Peter Ochs und Xaver Zeltner, ehemaliger Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn. Obrichter Schnell bat Stapfer, sich des guten Pestalozzi mit allen Kräften anzunehmen und ihn davor zu bewahren, daß er sich mit andern gemein mache; namentlich solle er ihn vor Ochs warnen; Pestalozzi habe ihm versprochen, in allen Teilen ihn, Stapfer, zu Rate zu ziehen. Schnell war ferner nicht ohne Sorge wegen Pestalozzis oft übersprudelnder Redeseligkeit. Seinerseits bedauerte auch Usteri, daß Pestalozzi mit Ochs reiste, dem er immer noch mißtraute. Pestalozzi teilte das Vorurteil gegen den ehemaligen Direktor nicht, und dieser durfte so gut wie jeder andere für sich in Anspruch nehmen, des Landes Wohl im Auge zu haben, was er während der Konsulta auch bewiesen hat.

In Paris bezog Pestalozzi im Hause seines alten, freilich abwesenden Freundes Johann Kaspar Schweizer Quartier. Auf Ersuchen Stapfers, Grégoires und Lezays verfaßte er eine Denkschrift über seine Methode, die im Druck erscheinen sollte. Die Freunde zollten ihr Beifall, fanden jedoch, es wäre zweckmäßig, wenn Pestalozzi einen Lehrer aus Burgdorf kommen ließe, um die Richtigkeit der Lehrart praktisch vorzuführen. Die Berufung unterblieb sowie auch der Druck der Abhandlung. Pestalozzi mußte einsehen, daß die Verhältnisse in Frankreich seiner Methode noch nicht günstig waren. Erst im Sommer 1803 sollte Lezay einen Jünger Pestalozzis, den Elsässer Neef, nach Paris berufen zur Einführung der Burgdorfer Methode.

Erlebte Pestalozzi in seinen persönlichen Angelegenheiten in Paris schmerzliche Enttäuschungen, so verursachten ihm die seines Vaterlandes auch nicht geringe Besorgnisse.

In der französischen Hauptstadt hatten sich Ende November, Anfang Dezember über 60 Abgeordnete aus Helvetien eingefunden. Die drei Deputierten des Senates und die von elf Kantonen gehörten alle der patriotischen oder republikanischen Partei an;

unter den Freiburgern besaß sie die Mehrheit, unter den Bündnern die Hälfte. Einzig die Abordnungen von Uri und Schwyz sowie die der Städte Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Solothurn, Winterthur und Schaffhausen bestanden aus Altgesinnten, Föderalisten und Aristokraten. Die Unitarier besaßen also die Mehrheit, 45 Unitariern standen 18 Föderalisten gegenüber.

Der Erste Konsul hatte für die Verhandlungen vier Kommissäre bestellt: Barthélemy, den frühern Botschafter, Demeunier, Fouché und Roederer. Am 10. Dezember fand endlich die erste Sitzung der Konsulta statt. Ein Schreiben Bonapartes wurde verlesen, worin dieser in gebieterischem Tone die Rechtsgleichheit zwischen den Kantonen und den Bürgern, den Verzicht auf alle Vorrechte, aber eine föderalistische Organisation als Grundlagen der künftigen Verfassung der Schweiz bezeichnete. Außerdem verhiess er die Rückkehr zur Neutralität, gab dabei jedoch deutlich zu verstehen, daß er in Helvetien kein System dulden werde, das den Interessen der französischen und der von ihm präsidierten italienischen Republik widerspräche.

Der Eindruck der Erklärung Bonapartes war verschieden. Die Republikaner waren höchst bestürzt über das gegen die Einheitsrepublik ausgesprochene Todesurteil. Es kam sogar den Föderalisten unerwartet, hatten doch einige von ihnen eben erst ein zentralistisches Projekt ausgearbeitet. Einerseits äußerst erfreut über die Preisgabe der Einheit, zeigten sich anderseits die Städtevertreter sehr unzufrieden über die Erhaltung der Rechtsgleichheit.

Am 12. Dezember erhielten fünf Mitglieder der Konsulta bei Bonaparte Audienz. Dieser empfing sie mit auffälliger Kälte und Verachtung, so daß Rüttimann mitten in seiner Ansprache steckenblieb und Bonaparte sofort das Wort ergriff. In längerer Rede begründete er seinen Standpunkt und erklärte, die Schweiz brauche keine Steuern, keine stehende Truppe, keine Zentralregierung. Die Empörung über die ihnen bezeugte Geringschätzung wurde von sämtlichen Abgeordneten lebhaft empfunden; alle besorgten, daß Bonaparte sie seinem Gesetz unterwerfen wolle.

Nichtsdestoweniger glaubte Stapfer, Bonaparte werde nicht unnachgiebig sein, sondern sich belehren lassen; er sei, wie ihm unter der Hand versichert worden war, nicht gegen eine Zentralregierung. Die Unitarier versuchten deshalb in dem Sinne auf den Ersten Konsul einzuwirken. Hier muß eine lange Denkschrift kurz erwähnt werden, die Usteri, Pestalozzi und Pfenninger mit den Luzernern Bernhard Meyer von Schauensee und Xaver Keller am 20. Dezember den französischen Kommissären einreichten. In dieser bisher unbekannten Schrift verteidigten die Unterschriebenen

in vortrefflicher Weise die Einheit, deren Notwendigkeit zur Erhaltung der privaten und öffentlichen Sicherheit gerade der Aufstand vom letzten Herbst von neuem bewiesen habe. Die Rückkehr zum Föderalismus bedeute Schwäche, Konfusion, Korruption, Anarchie, Kulturlosigkeit, Darniederhaltung von Industrie, Handel und Landwirtschaft, Not und Elend. Nur eine vom liberalen Bürgertum geführte Schweiz mit einer kraftvollen Zentralregierung und einer einheitlichen Militärorganisation sei imstande, die Neutralität erfolgreich zu verteidigen und aus dem Alpenland ein festes Bollwerk für Frankreich zu machen. Zur wirtschaftlichen Kräftigung wird ein Handelsvertrag vorgeschlagen. Gegenüber Roederers Einladung an die Schweizer, ihm ihre Bemerkungen vorerst über die Kantonsverfassungen mitzuteilen, da die Organisation des Bundes erst nachher bestimmt werden solle, betont die Denkschrift, daß doch vorerst die Frage der Zentralität entschieden werden müsse, ehe kantonale Verfassungen auch nur in Betracht gezogen werden können. Das Dokument schließt mit der Aufzählung der Kompetenzen der Zentralregierung. Diese erstrecken sich auf die auswärtigen Beziehungen, die Garantie der kantonalen Verfassungen, die Beilegungen von interkantonalen Streitigkeiten, die hohe Polizei, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Ueberwachung der Justizpflege, die Gesetzgebung über das Strafrecht, Handel und Gewerbe, die Zölle, Posten, Münzen, das Militär und die öffentlichen Erziehungsanstalten. In bezug auf die Organisation der obersten Gewalten sieht der Plan eine Tagsatzung und einen permanenten Rat vor; die Gesetzesinitiative gehört dem Rate, die Sanktion der Tagsatzung. Endlich behält die Eingabe dem Volke die Abstimmung über die Verfassung vor.

Der Plan der fünf Republikaner nähert sich stark demjenigen, den Bonaparte unter dem Namen der Verfassung von Malmaison vor bald zwei Jahren Helvetien gegeben hatte. Pestalozzi und seine Freunde sind ihrem helvetischen Ideal insofern treu geblieben, als sie eine starke, liberale Schweiz verlangen. Sie wollen Bonaparte beweisen, daß eine solche auch in Frankreichs eigenem Staatsinteresse liege. Nebstdem geben sie offen zu, daß Helvetien des französischen Schutzes bedürfe, auf äußere Freiheit somit nicht Anspruch erheben könne.

### III.

Obschon von ihren Auftraggebern lediglich für die Ausarbeitung einer Zentralverfassung instruiert, mußten sich Pestalozzi, Usteri und Pfenninger auf französisches Geheiß doch herbeilassen, mit der

Frage einer speziell für ihren Kanton bestimmten Organisation sich ebenfalls zu befassen. Schon am 16. Dezember hatte der Stadtzürcher Reinhard an Bürgermeister Wyß geschrieben, daß heute zwischen den Republikanern und Föderalisten über die Kantonsverfassung beraten worden und erstere Hand geboten haben zu einer auf der Bevölkerung, Kultur und dem Vermögen gegründeten Repräsentation. «Nur über den Zehnten sind sie unerbittlich; wir werden aber gewiß nicht nachgeben.»

Am 20. Dezember reichten die Abgeordneten der Städte Zürich und Winterthur ihren Verfassungsplan der französischen Kommission ein. Daraus interessieren hier bloß die Bestimmungen über die Zehnten und die Wahlordnung. In bezug auf die Zehnten sollte die Verfassung das rechtmäßige Eigentum gewährleisten, allerdings die Zehntpflicht aufkündbar erklären und ein Gesetz den Loskaufswert festsetzen. Vom Aktivbürgerrecht sollten unselbstständig Erwerbende ausgeschlossen und die Wählbarkeit an ein freies Vermögen geknüpft werden, das für die Wahlmänner der Gemeinden auf 1000 Gulden, für die der Distrikte auf 10 000 und für das kantonale Wahlkorps sogar auf 30 000 Gulden oder 48 000 Schweizer Franken festgesetzt wird. Die 51 Kantonalwahlmänner, denen noch 8 weitere aus der Klasse der Gelehrten, ohne Rücksicht auf Vermögen, beigesellt werden sollen, wählen den gesetzgebenden Senat, in den, mit Ausnahme der Geistlichkeit, alle Bürger, welches auch ihr Vermögen sei, wählbar sind. Die Absicht der Urheber dieses Planes war klar: durch den hohen Zensus sollte die Macht den reichen Eigentümern und Städtern, damit der Aristokratie gesichert und das verhaßte Bauernregiment verhütet werden.

#### IV.

Das detaillierte Projekt der Städter hörte Pestalozzi bloß ablesen. Er entschloß sich sofort, eine Gegeneinlage zu entwerfen. Wegen Unpäßlichkeit im Zimmer festgehalten, arbeitete er in den nächsten Tagen fieberhaft an einem umfangreichen Schriftstück, das dann von irgend jemandem ins Französische übersetzt und am 27. Dezember den Kommissären des Ersten Konsuls mit einem Begleitschreiben übergeben wurde. Von der deutschen Redaktion sind verschiedene Entwürfe oder Varianten vorhanden, aber auch ein größeres Bruchstück einer eigenhändigen Reinschrift. Die französische Uebersetzung ist kürzer, stellenweise klarer und präziser, aber auch maßvoller als die deutsche Urschrift.

Pestalozzi beschränkt sich darin auf die beiden Hauptfragen,

die ihm persönlich ganz besonders am Herzen lagen, fortwährend die öffentliche Meinung der Schweiz und nun auch die Mitglieder der Konsulta lebhaft beschäftigten: die Zehnten- und die Wahlordnungsfrage. In der Heimat verlangten die Feudalbauern der deutschen Schweiz, daß das Dekret vom 22. September 1802, das den Zehnten im Waadtland abschaffte und die Nationalgüter zur Entschädigung der privaten Besitzer bestimmte, auch auf sie angewendet werde. In Paris aber forderten die Städtevertreter die Beibehaltung der Zehnten oder doch wenigstens ihren Loskauf durch die Pflichtigen zum vollen Werte.

«Gleichheit der Rechte und Beibehaltung der Feudalrechte und namentlich des Zehntens heißt in meinen Augen nichts anderes, als den Esel auf den Thron setzen, aber sich das Recht, ihn zu prügeln, zu stoßen, zu treiben und zu überladen, forthin wie vorher auf das Feierlichste vorbehalten.»

Nach diesem drastischen Eingangssatz über die Unvereinbarkeit des Zehntens mit der verkündeten Rechtsgleichheit sucht Pestalozzi den französischen Kommissären das Unrecht der Feudalherrschaft in der Schweiz begreiflich zu machen. Er führt aus, daß das zehntpflichtige Land vom Bauer urbar gemacht, die Ertragnisse davon jedoch größtenteils von Herrschaften genossen wurden, die zur Urbarisierung nichts beigetragen hatten. Dieser Zustand konnte nur dauern infolge der Vereinigung aller Gewalten und Interessen der herrschenden Stände. In der Tat waren der Souverän, Gesetzgeber, Richter, Edelmann, Amtmann, Schreiber, Geistliche in Ansehung des Zehntens soviel als eine und dieselbe Person gewesen. Zwischen dem Bauer und dem Zehntherrn gab es keinen unparteiischen Richter. Deshalb konnte letzterer den erstern bei der Urbarmachung als vollkommenen Eigentümer, bei der Eintreibung der Feudalabgaben jedoch als bloßen Lehenmann behandeln, demgemäß alle Kosten des Anbaues auf den Bauer abwälzen, die Früchte der darauf verwendeten Kapitalien aber für sich selbst beanspruchen. Der Zehntherr schnitt Jahrhunderte lang, wo er nicht gesät, und zog Zinsen, wo er kein Kapital vorgeschossen hatte. Auf diesen Umstand führt Pestalozzi die Tatsache zurück, daß in Helvetien die am wenigsten kultivierten Gegenden den größten Reingewinn abwerfen, bei andern aber in dem Grad, als Arbeit und Kosten des Bauers wachsen, der Genuß davon sich im allgemeinen vermindert. Pestalozzi wiederholt hier seine bereits früher aufgestellte Behauptung, daß der Feudalbauer bei der Verbesserung seines schlechten Landes nicht Brot und Wasser verdiene. Er weiß zwar wohl, daß die Rentabilität des in Handels- und Industrieunternehmungen gesteckten Geldes weit größer ist als die des

Kapitals, das in den Anbau von Feudalland geworfen wird. Um so mehr tadelt er den Staat, daß er das Feudalregiment duldet, wo der Zehnten von dem Rohertrag den halben Reinertrag ausmache. Es unterliegt für Pestalozzi deshalb keinem Zweifel, daß die Beibehaltung des Zehntens den Ruin des Bauers herbeiführen wird, um so mehr, als er außer diesem Gefälle, das er als Feudalbauer schuldet, als Bürger jetzt auch noch Auflagen bezahlen muß, die er vorher nicht kannte.

«Es ist vorzüglich in den meisten von unseren stark belasteten Feudalgegenden wahr, was der erste Consul allgemein von unserem Land sagt: ‚Die Natur hat Euch alles versagt; Ihr genießt gar nichts von ihr, was Ihr derselben nicht mit Eurem Schweiß abzwingt.‘ Ja, es ist wahr! Und, o mein Vaterland, in diesem Wort liegt noch der vollkommenste Aufschluß, warum unsere politischen Verirrungen und unsere bürgerlichen Hartherzigkeiten uns besonders in den stark belasteten Feudalgegenden mit unaufhaltsamer Schnelligkeit zu Tagen hinführen werden, wo der alte Schweiß des Feudalbauern nicht einmal mehr genug sein wird, ihn bei Haus und Hof zu erhalten, zu Tagen, wo dieser Schweiß für Weib und Kind, dieser Schweiß der Not und des Drangs zur Selbstrettung blutig sein wird, ohne zu helfen, ohne Weib und Kind vom Verderben zu retten, ohne ihn bei Haus und Hof zu erhalten.

Aber wird der Feudalbauer unter Umständen, die jetzt obwalten, sich so weit drängen lassen, wird er auch Blut schwitzen wollen, bloß um die Lasten eines genußleeren Lebens fortzuschleppen? . . .

Vaterland! Wenn mit seinem Schweiß nun auch sein Blut aufgetrocknet wird, sein Wille, sich auf seinem von ihm so lang geliebten Erdschollen fortzuhelfen, kraftlos und ohnmächtig in seinen Wirkungen nichts anderes mehr sein wird als der Wille eines ohnmächtig dahinsinkenden Sterbenden, o Gott! wenn nun der Schweiß und das Blut des Mannes, das dem Vaterland Gold eintrug, sich in seinem Umlauf stocken und mit ihm, o Vaterland, mit ihm die Millionen deines Eigentums in Staub auflösen werden, o Gott, wenn es in den Gefilden des Paradieses wieder dahin kommen sollte, daß ausgehungerte Haushaltungen armer Feudalbauern wieder das Lied anstimmen würden, das ich in meiner Jugend in armen helvetischen Gegenden singen gehört:

Ist es nicht ein elend Leben  
um den armen Bauernstand?  
Kraut und Reben,  
nichts daneben,  
lieber wollt' ich aus dem Land.

dann, Vaterland, wo wärest du, und ihr Menschen, deren Selbstsucht diesen Zustand der Dinge herbeigeführt hätte, wo wäret dann auch ihr?»

Wie schon früher, so weist auch hier Pestalozzi darauf hin, daß die Republik in den Feudalgegenden nicht nur die arbeitsamsten, sondern auch ihre treuesten Bürger besitze.

«Vorzüglich ist das Zürichgebiet in diesem Fall; durch seinen Boden arm, durch alles arm, nur durch sich selbst reich, hat dieses gute Volk, von der Natur stiefmütterlich behandelt, ein Grundeigentum, das sich wie wenig schweizerisches Grundeigentum als öde Heiden und wert- und abtraglose Hügel auszeichnete, mit einer Jahrhunderte gedauerten Anstrengung und mit einem in Europa seltenen Gemeingeist, oder vielmehr Gemeintugend, in ein Paradies verwandelt.

Gerechtigkeit diesem Volk, das sich durch eine seit Jahrhunderten ererbte häusliche Privatkraft in Erwerbung, Aeuffnung und Erhaltung des Eigentums zu einer inneren praktischen Geistesbildung und zu einem Grad äußerer landwirtschaftlicher und industriöser Fertigkeiten, deren vereinigt Beieinandersein in den kultiviertesten Gegenden von Europa eine Seltenheit ist, erhoben hat. Gerechtigkeit diesem Volk, freilich nicht seinen gemästeten Hummeln und ebensowenig dem tief erniedrigten Gesindel, sondern dem Personale, auf welchem noch heute dieser hohe Verdienst um das Vaterland ruht.

Gott, was wäre aus diesem Land, was wäre aus diesem Volk geworden, wenn seine Regierung für die Bildung desselben auch nur den zehnten Teil dessen getan hätte, was dieses Volk zur Urbarmachung und Anbauung seiner öden Hügel getan hat? . . . Und noch heute kann alles, was aus einem emporstrebenden, weitgebildeten, aber zähen Volk gemacht werden kann, aus dem Zürichgebiet gemacht werden und wird aus ihm gemacht werden, wenn man ihm eine Verfassung gibt, die sein altes Streben nach einem auf rechtlicher Sicherheit ruhenden häuslichen Glück befriedigen wird.»

Zu der von den Städtevertretern vorgeschlagenen Wahlart übergehend, stellt Pestalozzi fest, daß sie dem Mark des Landes, dem Mittelstand, an das Herz greift; denn sie gibt die Ernennung der Wahlkorps dem Einfluß der Demagogie preis, das heißt, die Reichen werden sich nötigenfalls durch Stimmenkauf ihre Wahl sichern, so daß die Wahlen in die obersten Gewalten das Ergebnis des Uebergewichtes der Dorfhummmeln über die Dorfbienen werden müssen. Mit andern Worten, die Leute, die sich vom Schweiß des Volkes nähren, werden über die Tugend und das Verdienst

siegen und damit «der Rechtlosigkeit, der Willkür und der Hudelei im Land Tür und Tor öffnen».

«Gott, wo sind wir? Meine Hoffnung ist mein Grab. Ja, will's Gott, wird das liebe, gewünschte Grab mich decken, eh' die Folgen unserer heutigen Selbstsucht dem Säugling das Brot und die Milch, deren er so sehr bedarf, vor dem Mund wegnehmen. Mich wird das kühle Grab decken, eh' die reinliche Kleidung unserer alten Dorfehrenfestigkeit sich in beschmutzte Hudeln verwandeln wird. Mich wird das kühle Grab decken, eh' die blühenden Rebgefilde unserer Seegegenden wieder die öden Reckholderhügel sein werden, die sie waren . . .

Man verzeihe mir. Die Gefahren meines Vaterlandes machen mich außer das Gleis der Ordnung treten, das in dem, was ich jetzt zu tun habe, schicklich scheint. Aber ich kann nicht anders. Mein Herz ist innigst bewegt. Ich halte den wirtschaftlichen Ruin des Zürcherkantons sowie seiner bürgerlichen und sittlichen Kräfte entschieden, wenn nach dem vorliegenden Konstitutionsprojekt auf der einen Seite die Zehntlast in ihrer wesentlichen Bedrückung erhalten, auf der andern aber die Gleichheit der Rechte, deren Wesen gesicherte Ruhe, gesichertes Brot und gesicherte Ehre ist, durch eine der vorgeschlagenen ähnlichen Wahlordnung illusorisch gemacht und zum Gespött der durch tausend Aufopferungen für sie unglücklich gewordenen Staatsbürger als ein Aushängeschild eines abgegangenen Wirtshauses noch zum Fenster hinausgehängt werden sollte.

Herab mit dem Schild, wenn die Sache weg muß! So wird jeder helvetische Mann sprechen, dem das Vaterland lieb ist. Weiber und Perücken mögen vielleicht anders denken; aber das Männerwort Helvetiens wird auch im tiefsten Leiden dieses sein: Herab mit dem Schild, wenn die Sache weg muß, um derentwillen der Schild ausgehängt scheint!»

In bezug auf den Zehnten trägt Pestalozzi auf einen Verfassungsartikel an, der das Privateigentum wohl respektiere, aber auch einen billigen Loskauf gewährleiste. Die Modalität des Loskaufs soll nach der französischen Eingabe Sache der Gesetzgebung sein. Die deutsche Fassung enthält darüber selbst einige nähere, aber nicht besonders klar formulierte Andeutungen. Der Loskaufspreis wird von ihm auf den zwölf- oder dreizehnfachen Ertragswert festgesetzt. Wir sind weit entfernt von der unentgeltlichen Befreiung, die Pestalozzi 1798 verlangte, sowie auch von den 2 Prozent des Kapitalwertes der zehntbaren Güter, die das Gesetz von 1798 dem Feudalbauer als Ablösungsgebühr auferlegte. Aber ein zwölffacher Jahresertrag erschien immerhin noch als ein erträglicher Loskauf

gegenüber den Forderungen der Stadtvertreter nach einem fünf- undzwanzigfachen.

Was sodann die Wahlordnung betrifft, so fordert Pestalozzi von ihr, daß sie die Rückkehr eines aristokratischen Regimentes verhüte. Er war Zeuge gewesen der Gewalttaten, die die Insurgenten letzten Herbst gegen die helvetisch Gesinnten verübt hatten. Er fürchtete sich vor den Folgen der Rachsucht der Aristokraten, wenn ihnen die Regierung ausgeliefert würde. «Die Aristokraten», schreibt er, «sind heute weniger als je imstande, ihre Leidenschaften dem Vaterlande zum Opfer zu bringen. Im Streit mit dem Volk haben sie die väterlichen Gefühle, die sie in den besten Zeiten ihrer Herrschaft auszeichneten, verloren. Die Rückkehr zu reinen Gesinnungen ist bei ihnen jetzt ebenso schwer wie die Herstellung des Hausfriedens zwischen Ehegatten, die jahrelang miteinander vor dem Chorgericht gezankt haben. Ist schon an sich der Besitz der Macht den Volksrechten gefährlich, so müssen letztere mehr als je in Zeiten geschützt werden, wo die Religion eine bloße Etiquette geworden, schnöde Gewinnsucht sich in den Alleinbesitz der Ehre geschwungen, alle Gefühle der Aristokratie in Gefühle bitterer Gewaltansprüche hinübergangen und die Fahnen der Gewalttätigkeit, des Unrechts und der Reaktion öffentlich und ohne Scheu aufgestellt wurden.»

Pestalozzi fordert, daß durch die Wahlordnung das Vertrauen, die Gerechtigkeit und Sicherheit im Lande wieder hergestellt, Talent und Verdienst bevorzugt und Bürgertugend und Gemeingeist belohnt werden. Allerdings räumt er ein, daß neben Einsichten, Kultur und Verdienst auch das Eigentum als Grundlagen einer guten Volksrepräsentation angesehen werden müsse. Um diese verschiedenen Bedingungen zu erfüllen und den Wahlen eine gewisse Feierlichkeit zu geben, schlägt Pestalozzi vor, daß sich in jeder Gemeinde nach dem Genuß des hl. Abendmahls die Hausväter versammeln und schriftlich und geheim folgende Fragen beantworten: 1. Wie heißen im Dorfe die zwei Männer, die sich um die Gemeinde oder einzelne Einwohner vorzüglich verdient gemacht haben? 2. Welches sind im Dorfe die zwei Bürger, die neben einem guten Lebenswandel Einsichten und Erfahrungen in Gemeindeangelegenheiten besitzen? 3. Welches sind unter den zehn reichsten Gemeindegossen die vier, die von den besten Bürgern am meisten geachtet werden? 4. Kennst du unter den Bürgern der Stadt einen, dem du die Beratungen der öffentlichen Angelegenheiten lieber anvertrauen möchtest als einem Gemeindegossen? Diese acht oder neun Gemeindebürger bilden das erste Wahlkorps; sie schwören in der Kirche, über die Wahlen keinerlei Verabredungen zu

treffen, sondern ausschließlich nach ihrer individuellen Ueberzeugung zu stimmen. Die Wahlmänner eines Distrikts wählen das kantonale Wahlkorps und dieses wählt die Kantonsbehörden.

Pestalozzi lehnt jeden Zensus ab. Indes will auch er den Reichen einen gewissen Platz in dem Wahlkorps einräumen; doch sollen sie ihn weniger ihrem Gelde als dem Vertrauen ihrer Mitbürger zu verdanken haben. Das Prinzip der politischen Rechtsgleichheit ist somit gewahrt. Pestalozzi ist Demokrat geblieben. Er rechtfertigte auf diese Weise die ihm damals in Paris beigelegte Bezeichnung, ein großer, in seinen politischen Ansichten jedoch exaltierter Gelehrter zu sein. Seine radikale Denkart entsprach in der Tat keineswegs der konservativen Geisteshaltung der damaligen Pariser Gesellschaft.

## V.

Einige Tage später unterzogen Usteri, Pestalozzi und Pfenninger in einer von ersterem geschriebenen und den französischen Vertretern eingereichten Einlage das Projekt der Städter einer scharfen Kritik. Die Grundlage dieses Planes, der absolute Föderalismus und die kantonale Souveränität, wird abgelehnt. Unter Berufung auf ihre Instruktion fordern die drei wieder eine kraftvolle Zentralregierung, die Aufnahme ihrer in dem Memoire der Republikaner vom 20. Dezember aufgezählten Kompetenzen in die allgemeine Verfassung, die, wie die ihr entsprechenden Ausführungsgesetze, für alle Kantone absolut verbindlich sein sollen. Die liberale Partei des Kantons Zürich verlangt mit der Masse der helvetischen Bürger vom Ersten Konsul, daß er ihren Willen nach einer freiheitlichen, die politischen und bürgerlichen Rechte gewährleistenden Organisation respektiere und Helvetien vor dem Rückfall in das föderalistische Chaos bewahre. Sie erwarten ferner, daß die obersten Behörden aus den Kreisen der fortschrittlichen Intelligenz, der Industrie und Landwirtschaft besetzt werden.

Sie geben zu, daß die von den drei Städteabgeordneten vorgeschlagene Wahlart auf allgemein anerkannter Basis beruhe, gemäß der es vor allem den Eigentümern zustehe, die Gesetze zu machen, da sie ja auch in erster Linie interessiert seien an einer guten Regierung; deshalb können ihnen die Wahlen für die Oberbehörden am ehesten überlassen werden. Aber dieses Prinzip erfordere eine vernünftige und gerechte Anwendung. Die Wahlen dürfen darum nicht einer Minorität der Reichsten übertragen werden; das hieße die Auswahl zu sehr beschränken und die Wähler nötigen, nicht dem Mann ihres Vertrauens, sondern dem größten Eigentümer die

Stimme zu geben. Die Wahlart der Städter führe unvermeidlich zu einer absoluten Geldaristokratie, zum Triumphe der Insurrektionspartei und der Gegenrevolution. Die Republikaner setzen diesem Wahlmodus ihren eigenen Vorschlag entgegen. Alle Aktivbürger bilden die Gemeindeversammlung und wählen den Gemeinderat. Die Bürger mit einem Vermögen von 800 Franken wählen auf je 200 Aktivbürger die Mitglieder des Distriktswahlkorps; diese müssen 30 Jahre alt sein und ein freies Vermögen von 16 000 Franken besitzen. Sämtliche Distriktswahlkorps wählen aus ihren Reihen das kantonale Wahlkorps, das aus 31 Bürgern besteht. Das kantonale Wahlkorps wählt die 51 Senatoren, und zwar so, daß jeder Distrikt einen Senator erhält. Der Senat wählt aus seinem Schoße die 15 Glieder der Regierung usw.

Zur Zehntenfrage bemerkt die Eingabe, daß da zwei extreme Richtungen miteinander im Widerstreite liegen, wovon die eine die unentgeltliche Abschaffung, die andere Beibehaltung des Zehnten verlange. Das Memoire erinnert daran, daß die entschädigungslose Aufhebung in Frankreich eine der größten Wohltaten der Revolution gewesen, dem Waadtland dieselbe Wohltat nun ebenfalls gewährt worden und die Zehnten in der übrigen Schweiz auch nicht mehr bestehen können, ohne daselbst die größte Unzufriedenheit zu erregen. Das Volk erwarte deshalb eine billige Ablösung.

Die Aufhebung der Gewaltentrennung zwischen der Legislative und Exekutive nehmen sie an, doch begehren sie eine von diesen Gewalten ganz unabhängige Justiz. Sie fordern auch einen Kassationshof für die ganze Republik, der die kantonalen Gerichte, wie Pestalozzi schon in seinen *Ansichten* angeregt hatte, überwache, und allgemeine Erziehungsanstalten. Schließlich beantragen sie, daß in Paris nur die Grundlagen der Kantonsverfassungen aufgestellt und die Ausarbeitung einer Nationalversammlung überlassen werde. Sollte jedoch die Verfassung in Paris selbst fertiggestellt werden, so wären sie verpflichtet, die Sanktion des Volkes vorzubehalten.

Pestalozzi setzte seiner Unterschrift die Erklärung bei, daß er sich im übrigen auf sein den Kommissären selbst eingereichtes Memoire beziehe. Er unterzeichnete ferner mit 16 andern Republikanern eine von Stapfer verfaßte größere Abhandlung zugunsten der Einheit. Mit Usteri und Pfenninger empfahl er am 31. Dezember auch eine Adresse der Delegierten von 14 Distrikten des Kantons Zürich an den Ersten Konsul, worin der Wunsch nach einer Verfassung geäußert wurde, die die Volksrechte, die Freiheit und Gleichheit gewährleiste und das Land vor der Rückkehr der Oligarchie schütze.

## VI.

Trotz aller Vorstellungen der Unitarier beharrte Bonaparte auf der Herstellung des Föderalismus. Den ehemals demokratischen Kantonen wollte er die Landsgemeinden zurückgeben, bei den aristokratischen und neuen Kantonen jedoch das Repräsentativsystem einführen. Vom Aktivbürgerrecht blieben alle Besitzlosen und unselbständig Erwerbenden sowie die Ledigen ausgeschlossen. Hingegen sollten in den aristokratischen Kantonen die Hauptstadt und Landschaft eine ihrer Bevölkerung genau entsprechende Vertretung in den obersten Gewalten erhalten. «Je n'aurai jamais de bonne volonté à espérer des nobles suisses. Ma politique doit donc être de faire ce qui est agréable à la masse du peuple. La représentation proportionnelle à la population est le moyen d'y réussir. En contentant la masse, je fais trembler les patriciens. En leur donnant l'apparence du pouvoir, j'oblige les patriciens à se réfugier près de moi pour en obtenir la réalité, même pour obtenir protection.»

Am 2. Januar 1803 legte Roederer seine Verfassungsentwürfe für die sieben aristokratischen Kantone vor. Darin war nach Bonapartes Weisungen die reine Stellvertretung nach der Kopfzahl vorgesehen. So sollte der Große Rat von Zürich durch ein aus den Wahlmännern aller Bezirke gebildetes Wahlkorps gewählt werden. Ein Aktivbürger mußte 1000, ein Wahlmann 4000 und ein Großrat 16 000 Franken reines Vermögen besitzen.

Nach diesem Wahlmodus erhielt die Hauptstadt kaum mehr als ein Dutzend Mitglieder des 212köpfigen Großen Rates. Darob äußerst bestürzt, wendeten die Aristokraten sofort ein, die Stadt würde erdrückt und der Kanton der Ochlokratie ausgeliefert werden. Ihrerseits befürchteten die Patrioten, daß das aristokratische Prinzip der Lebenslänglichkeit der Mandate zur Immobilität, Oligarchie und Erblichkeit führe.

Um das der Hauptstadt drohende Schicksal abzuwenden, nahmen ihre Vertreter unter der Hand Zuflucht zu klingenden Argumenten, die auch bei den Männern des Konsulates sich als wirksam erwiesen. Die Stadtberner folgten diesem Beispiel.

Der Erste Konsul diktierte am 11. Januar andere Basen, und Roederer redigierte hierauf die Verfassungen der aristokratischen Kantone. Zürich wird in 5 Bezirke zu je 13 Zünften eingeteilt. Die Hauptstadt bildet für sich einen Bezirk und erhält einen Fünftel der Abgeordneten in den Großen Rat. Die Wahlkollegien fallen weg. Jede der 65 Zünfte wählt direkt einen Großrat und schlägt 4 Kandidaten vor, die jedoch nicht aus dem eigenen, sondern aus andern Bezirken genommen werden müssen. Von den 260 Kantons-

kandidaten bezeichnet hierauf das Los die 130 übrigen Ratsmitglieder. Für die unmittelbar durch die Zünfte gewählten Vertreter ist ein Grundeigentum im Werte von 5000 und für die 260 Kandidaten ein Vermögen von 20 000 Franken notwendig. Ein kleiner Rat von 25 Mitgliedern des großen Rates besorgt die Regierungsgeschäfte. Sie werden auf 6 Jahre, die Großräte auf Lebenszeit gewählt, unterstehen jedoch der Zensur, das heißt dem Abberufungsrecht der Wähler.

Roederer war gesonnen, den Hauptstädten verfassungsmäßig die Hälfte der Mandate zu überlassen. Bonaparte aber hielt das Zugeständnis eines Fünftels für genügend. Die Aristokraten verhehlten ihre Enttäuschung nicht; sie hatten größere Vorteile von ihren finanziellen Opfern erwartet. Aber Roederer erklärte ihnen, eine stärkere Proportion als die bewilligte käme einem Sieg der Gegenrevolution gleich; die Landschaft könne sich nur durch die Zahl behaupten. Roederer berichtete dem Ersten Konsul, daß die Patrioten die vorgeschlagene Proportion annehmen und versichert haben, daß sie auch der Landschaft nicht mißfallen werde.

In der Zehntenfrage unterlagen Pestalozzi und seine Freunde. Beide Parteien betonten, daß dieses Geschäft zu Hause die leidenschaftlichsten Kämpfe auslösen werde, wenn der Erste Konsul den Entscheid darüber den Großen Räten überlasse. Die 12 Städtevertreter beehrten am 18. Januar, daß ein Verfassungsartikel die Loskaufssumme für Zehnten und Grundzinse auf den 25fachen mittleren Jahresertrag festsetze. Bonaparte wollte anfänglich einen «billigen» Loskauf vorschreiben. Schließlich aber kam in alle Verfassungen ein Artikel, der den Loskauf nach dem «wahren Werte» verlangte. Die Städter hatten also gesiegt.

## VII.

Am 24. Januar eröffnete Roederer, daß die Verfassungen für die Kantone und die Bundesakte entworfen seien, der Erste Konsul darüber jedoch noch die Meinungen der Deputierten vernehmen möchte. Roederer schlug vor, jede der zwei Parteien solle einen Ausschuß von 5 Mitgliedern für diese Konferenz bestimmen. Darauf wählten die 15 Föderalisten 5 der ihrigen, und die 35 Unitarier sahen sich genötigt, dasselbe zu tun.

Das Verfahren der Franzosen löste bei der republikanischen Mehrheit große Empörung aus. Pestalozzi teilte sie. Er griff sofort zur Feder und entwarf einen Protest. Darin bringt er den Schmerz der Mehrheit über die Abteilung in zwei gleich starke Parteien

zum Ausdruck und hebt hervor, daß dies mit der diplomatischen Stellung der Republikaner unvereinbar sei, daß letztere die große Mehrheit des Volkes darstellen und nicht als bloße Partei betrachtet werden dürfen. Wohl gebe es in Helvetien zwei selbstsüchtige Parteien, wovon die eine nur Sinn für Familien- und Lokalitätsinteressen zeige und die andere auf demagogische und turbulente Grundsätze tendiere. Sodann werden gegen den Zensus Einwendungen erhoben und er als unvereinbar mit dem Fundamentalgrundsatz der Rechtsgleichheit erklärt. Ueberdies werde er den Wahlumtrieben, der Selbstsucht und dem Ehrgeiz vollen Spielraum geben und Helvetien zur Geldherrschaft führen. Die Regierungsfähigkeit müsse mehr eine Frage des öffentlichen Zutrauens und des Verdienstes als des Geldes sein. Die Rechtsgleichheit sei verloren, wenn nicht der liberale Mittelstand die Herrschaft erhalte. Im Augenblick, wo sich Maximen breitmachen, die die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit angreifen, sehen sich die Republikaner gezwungen, den Ersten Konsul mit einiger Zudringlichkeit zu bitten, diesen Gefahren seine Aufmerksamkeit zu schenken und Helvetien den einzigen Ersatz seiner Aufopferungen, die Gleichheit der Rechte, durch die Uebereinstimmung der Wahlformen mit den Fundamentalgrundsätzen der Konstitution zu sichern.

Die Mehrheit lehnte Pestalozzis Entwurf ab. Seine Opposition gegen den Zensus wurde von manchem Republikaner nicht geteilt. Man begnügte sich mit einem kurzgefaßten Protest. Darin wurde von jeder Anspielung auf das Wahlsystem abgesehen und lediglich die Feststellung gemacht, daß die Republikaner nicht von Parteien, sondern von der Nation gewählt worden und drei Viertel von ihr darstellen; daraufhin wurde Verwahrung eingelegt gegen die Abtheilung der Konsulta in zwei entgegengesetzte Parteien.

Nachdem am 25. Januar die Föderalisten mit den französischen Kommissären die Verfassungsentwürfe durchberaten hatten, traten am Tage darauf die 5 Unitarier mit Roederer und seinen Kollegen zusammen. Gleich nach Eröffnung der Sitzung brachten jene ihren Protest vor. Umsonst, sie mußten sich fügen.

Als Vermittler stellte sich Bonaparte die Aufgabe, der Schweiz eine Organisation zu geben, die ihre innere Ruhe und Ordnung gewährleiste, zugleich aber ebenfalls dem von ihm verkörperten französischen Staatsinteresse diene. Von den beiden in Helvetien streitenden Parteien bestand die eine aus Freunden, die andere aus Feinden der Französischen Revolution. Bonaparte wußte, daß die Revolutionsfreunde, die Unitarier, einen großen Teil der Gebildeten und die Masse des Landvolkes, wenigstens in den Industrie- und Feudalgegenden, hinter sich hatten. Ganz wie Pestalozzi war

er der Ansicht, daß das Volk sich für die Verteidigung der Helvetik erhoben hätte, wenn sie den Zehnten abgeschafft und die freien Volkswahlen beibehalten hätte. Nach seiner eigenen revolutionären Vergangenheit und seiner geistigen Formation stand Bonaparte den Unitariern nahe. Aber er mißtraute ihnen. Mochten sie noch so sehr beteuern, daß eine zentralistisch regierte Schweiz auch in Frankreichs eigener Konvenienz liege, er glaubte ihren Versicherungen nicht, hielt sie im Gegenteil sehr wohl für fähig, bei Gelegenheit eine antifranzösische Haltung einzunehmen. Dieser Gefahr wollte er vorbeugen, indem er der Schweiz eine Verfassung gab, die ihr von vornherein die Möglichkeit zu einer selbständigen auswärtigen Politik nahm. Zu dem Ende entschied er sich zur Wiederherstellung des Föderalismus. Das führte ihn dazu, und zwar mehr, als er ursprünglich beabsichtigt hatte, die historischen Träger des Föderalismus, die Aristokraten und ihren ländlichen Anhang, zu begünstigen. Seine Menschenkenntnis sagte ihm, daß er, ungeachtet ihrer revolutionsfeindlichen Gesinnungen und ihrer Sympathien für die Bourbonen, für Oesterreich und England, ihrer völligen Ergebenheit sicher sein werde, sobald er ihnen Macht, Ehren und Auszeichnungen verschaffe. Uebrigens sollte ihr Regierungseinfluß auch noch durch Volkswahlen und die Zensur darniedergehalten werden. Die neuen Kantone erhielten eine etwas demokratischere Verfassung, wenn schon auch hier der Grundsatz der Rechtsgleichheit durch das Zensuswahlrecht durchbrochen wurde. Bonaparte stellte sodann auch das Landsgemeindesystem in der Innerschweiz und Graubünden wieder her, obgleich er persönlich dasselbe verabscheute als vernunftwidrige Regierungsart, gleichbedeutend mit der Herrschaft der Zügellosigkeit und Gesetzlosigkeit. Für seine Wiedereinführung waren bei ihm ebenfalls politische Beweggründe ausschlaggebend. Er wähnte, Oesterreich werde aus Angst vor der Ansteckung seiner Tiroler und Vorarlberger durch die turbulenten Schweizer Demokraten von der Versuchung abgehalten werden, sich ihrer Länder zu bemächtigen. Die jüngste Geschichte hätte ihn belehren sollen, daß der Kaiser den Kontakt mit den sogenannten reinen Demokratien in Bünden und der Urschweiz keineswegs scheute, wohl aber die Regierungsgrundsätze der helvetischen Einheitsfreunde. Schließlich ließ sich Bonaparte dann doch herbei, die Machtvollkommenheit der Landsgemeinden einzuschränken, indem er die Gesetzesinitiative den Landräten vorbehielt, den Landsgemeinden die bloße Genehmigung oder Verwerfung überließ und das stimmbfähige Alter von 16 auf 20 Jahre heraufsetzte. Mit diesen Bestimmungen erfüllte Bonaparte den Wunsch, den ihm republikanische Abgeordnete der Landsgemeindekantone in der

Absicht vorgetragen hatten, den offensichtlichen Uebelständen der reinen Demokratie einigermaßen abzuhelpfen.

## VIII.

Als Pestalozzi Kenntniss von den Basen der neuen Zürcher Verfassung erhielt, bezeugte er Freude darüber. Das wurde ihm von einigen seiner Freunde sehr verübelt. Er sah sich deshalb veranlaßt, zu erklären, was ihm an der neuen Verfassung gefalle und was ihm daran nicht gefalle.

Freude, unbedingte Freude, versicherte er, empfinde er darüber, daß der Erste Konsul als Basis der Verfassung die Rechtsgleichheit anerkenne. Damit habe er alle Privilegien und Monopolansprüche aufgehoben und dem Volk eine sichere rechtliche Existenz gegeben. Indem sodann der Erste Konsul der Stadt einen Fünftel, der Landschaft vier Fünftel der Großratsmandate verheiße und den Wahlumtrieben durch die Dazwischenkunft des Loses Einhalt zu tun suche, zerstöre er die Hoffnungen der ehemaligen Familien, «die Regierung wie ein Stück Land oder ein Stück Geld zu erben oder durch die gute Laune einer alten Dame in die Hand zu kriegen», aber gleichzeitig auch die Anmaßungen, «aus dem Kuhstall auf das Rathaus gehen zu können». Auch darüber freue er sich.

Die Bedenken gegen die starke Vertretung der Landschaft, die er auch bei Parteifreunden wahrnahm und die auf das städtische Vorurteil über die kulturelle Rückständigkeit des Landvolkes zurückgingen, widerlegt er mit folgenden Sätzen: «Ich gestehe es frei, ich habe keinen Glauben an die städtische Superiorität in Rücksicht auf gesetzgeberische Weisheit; im Gegenteil, ich glaube, der Bürgerstand Helvetiens sei für die wesentlichen bürgerlichen Wahrheiten weit *unempfänglicher* als der Stand der Landeigentümer... Ich halte den letzten im allgemeinen für bildbarer; ich halte ihn allgemein den Grundbegriffen, von denen die Freiheitsgrundsätze unserer Väter ausgingen, und denjenigen, auf die uns der Erste Konsul wieder zurückführen will, näherstehend als den ersten. Ich gestehe es frei, ich schäme mich der Abneigung und des Mißtrauens, das erleuchtete Männer unter uns gegen die Einsichten und gegen die Gesinnungen der ersten Landeigentümer zeigen; es stößt (!) die Erfahrungen, die ich in dieser Rücksicht besitze. Der Kreis der Einsichten ist zwar nicht ausgedehnt und nicht glänzend, aber er ist doch real. Ich frage, war der Kreis der Einsichten der Korps, die bisher die höchste Gewalt ausübten, ausgedehnt und glänzend; ich frage, war er real?»

Weiter bekennt Pestalozzi, daß er nicht zu denen gehöre, die alles verloren glauben, weil die Einheit verloren sei. Er habe sie gewünscht, sei jedoch nicht ohne Sorge gewesen, daß sie mehr der Nation als dem Individuum Kraft und Initiative geben werde. Er tröste sich deshalb über den Verlust der Einheit mit dem Gedanken, der Erste Konsul wolle das Gute der Schweiz und gewähre ihrem Volke Spielraum genug, sich selbst innerlich wieder aufzurichten.

Was er jedoch an der Verfassung tadelt, das ist der hohe Zensus. Namentlich für ärmere Gegenden sei er viel zu stark, da er hier den reichen Müller, Wirt und Bauer begünstige, die dem Grundsatz der Freiheit so wenig getreu seien als die «enragiertesten» Bürger der ehemals allein regierenden Städte. «Diesfalls bin ich bestimmt im Widerspruch und glaube das Vaterland und die Grundsätze der Freiheit allgemein in Gefahr, wenn nicht Wege auszufinden sind, damit die Wahlen der kleinen Räte in allen Kantonen wenigstens das erstemal mit Sicherheit auf Männer gelenkt werden, die keine Absicht haben, das Vaterland zu ihren Privatzwecken zu mißbrauchen, und nicht so schwach sind, sich von denen, die dieses wollen, hiefür gebrauchen zu lassen.»

«Pestalozzi ist kränklich, und wenn man ihn in seinen moralische Träumereien nicht stört, so ist er nicht fest in politischer Hinsicht.» So hatte der Stadtzürcher Reinhard schon vor Neujahr nach Hause geschrieben. In seiner persönlichen Eingabe an die französischen Kommissäre hat sich der Träumer immerhin recht tapfer für die Sache des Volkes eingesetzt. Wenn er später den Rückzug antrat, so geschah dies, weil er sich dem Diktat des Vermittlers fügen mußte, wie die andern Konsultamitglieder dies zu tun auch genötigt waren.

Als Abgeordneter des Emmentals ist er in Paris, soviel ich sehe, in keiner Weise hervorgetreten. Er überließ es seinem Mitdeputierten Jakob Kunz, die ihnen von ihren Kommittenten erteilten Aufträge zu verfechten. Hat er die von Kunz eingereichten Denkschriften vorher wenigstens mit diesem besprochen? Das ist anzunehmen. Kunz war ein entschiedener Demokrat, der in Paris den Mut besaß, geradezu die Rückkehr zur Verfassung von 1798 zu fordern. In der Zehntenfrage verlangte er schlechtweg die Anwendung des Dekrets vom 22. September 1802 auf die deutsche Schweiz, das heißt, die Zehnten sollten unentgeltlich abgeschafft und die Nationalgüter für die Entschädigung der privaten Besitzer verwendet werden.

Pestalozzi wartete das Ende der Konsulta nicht ab. Am 29. Januar, dem Tage der denkwürdigen Sitzung Bonapartes mit den

10 Deputierten, trat er frühmorgens die Heimreise an. Von seinen Kollegen nahm er den Auftrag mit, der helvetischen Regierung in Bern über die Lage der Dinge in Paris mündlich zu berichten.

Die fertige Mediationsakte bekam er erst in der Heimat zu Gesichte. Wenn er das, was er und seine Auftraggeber von der Mediation erwarteten, mit ihrem Resultat verglich, so hatte wahrlich auch er wenig Grund zur Zufriedenheit. Mit der helvetischen Republik verschwand zugleich die Hoffnung auf eine nationale Gesetzgebung, einen obersten Gerichtshof, ein nationales Erziehungswesen, eine nationale Wirtschafts- und Finanzpolitik und eine nationale Militärorganisation. Von seinem im Herbst zuvor entwickelten Programm war in der Mediationsakte keine Spur vorhanden. An die Stelle der Einheit trat wieder das Föderativsystem mit ziemlich selbstherrlichen Kantonen und einer relativ schwachen Zentralgewalt. An ihrer Spitze stand ein jährlich wechselnder Landammann, dessen höchste Aufgabe darin bestehen sollte, die Befehle des Vermittlers entgegenzunehmen und ihre Ausführung zu überwachen. Immerhin waren alle Untertanenverhältnisse beseitigt, der Bestand der 19 Kantone gesichert, auch bürgerliche Rechtsgleichheit, freie Niederlassung, freies Gewerbe verkündet. Daneben fehlten freilich einige wesentliche Bestimmungen, die Pestalozzi sozusagen seit jeher gefordert hatte zum Schutze der Rechte des Individuums und des Volkes gegen die Staatsgewalt. Die Gewaltentrennung war aufgehoben, das repräsentative System von 1798 hatte autoritäre Form erhalten. Unschwer ließ sich voraussehen, daß das Wahlverfahren zur Aufrichtung der Städteherrschaft führen werde.

Mußte Pestalozzi derart auf seine helvetischen Ideale verzichten, so hoffte er wenigstens, daß sein Vaterland nach den überstandenen Revolutions- und Kriegsstürmen unter der Herrschaft der Mediationsverfassung seine Kräfte dem innern Wiederaufbau widmen können.